



**Ordnung
der Bamberg Graduate School
of Literary, Cultural and Media Studies/
Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien
(BaGraLCM)
Vom 15. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-38.pdf)

geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der der Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies/Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien (BaGraLCM) vom 20. September 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-74.pdf>)

Ordnung zur Änderung der Ordnung der der Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies/Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien (BaGraLCM) vom 30. Januar 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-04.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Sprecher oder Sprecherin und stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin	6
§ 7 Vertretung der Promovierenden	7
§ 8 Qualifizierungskonzept	7
§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School	7
§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft.....	8
§ 11 Betreuung	9
§ 12 Promotion	9
§ 13 Evaluation.....	9
§ 14 Auflösung der Graduate School	10
§ 15 In-Kraft-Treten	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies“ (BaGraLCM; „Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien“).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies ist es, den Promovierenden über ein strukturiertes wie forschungsintensives Promotionsprogramm optimale Rahmenbedingungen für einen effizienten Promotionsprozess und zügigen Promotionsabschluss zu bieten.
- (2) Die Graduate School trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem durch Bereitstellung geeigneter Betreuungskonzepte und -vereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduate School mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (4) Die Graduate School unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (5) Die Graduate School fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

§ 3 Organe

Die Organe der Graduate School sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Sprecher oder die Sprecherin,
- c) die Vertretung der Promovierenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann jeder bzw. jede
 - a) betreuendes Mitglied werden, der oder die als betreuender Hochschullehrer oder als betreuende Hochschullehrerin im Fächerspektrum der Graduate School zur Abnahme von Promotionen befugt ist (betreuendes Mitglied); die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität zur Voraussetzung.
 - b) promovierendes Mitglied werden, der oder die im Wissenschaftsgebiet der Graduate School die nach der einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) erfüllt und für dessen oder deren Promotionsprojekt sich ein betreuendes Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber dem Sprecher oder der Sprecherin bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) ¹Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten. ²Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden. ³Durch Entscheidung des Sprechers oder der Sprecherin können in fachlich begründeten Ausnahmefällen auswärtige Dozenten und Dozentinnen, die an der Betreuung von Dissertationen mitwirken, welche an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingereicht werden sollen, auf Antrag der Betroffenen als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der gegenüber dem Sprecher oder der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;

- b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses);
- c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt oder aus anderem wichtigem Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung;
- d) bei auswärtigen betreuenden Mitgliedern automatisch nach Feststellung des Prüfungsergebnisses der betreuten Promotion;
- e) bei promovierenden Mitgliedern mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer oder Betreuerinnen oder den Sprecher oder die Sprecherin festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft des Promovenden oder der Promovendenin soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecher oder der Sprecherin mindestens einmal in zwei Jahren im Semester oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Promovierendenvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - a) die Entwicklung und Koordinierung des wissenschaftlichen Programms, Qualifikationskonzeptes und Curriculums;
 - b) die strategische Ausgestaltung und die Strukturplanung der Graduiertenschule;
 - c) die Qualitätssicherung bei der Ausbildung und Betreuung der Promovierenden an der Graduate School;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers oder der Sprecherin;

- e) die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduate School auf Vorschlag des Sprechers oder der Sprecherin des betreffenden Kollegs;
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer betreuender Mitglieder;
 - g) die Anregung zur Auflösung der Graduate School;
 - h) die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin sowie dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin;
 - i) Empfehlungen über Änderungen dieser Ordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Sprecher oder den Sprecher delegieren.

§ 6 Sprecher oder Sprecherin und stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Er oder sie
- a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduate School;
 - b) berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit;
 - c) beruft als Vorsitzender oder Vorsitzende die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - d) vertritt die Graduate School gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - e) informiert die Mitglieder im gebotenen Maße.
- (2) Der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin
- a) unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
 - b) vertritt den Sprecher oder die Sprecherin im Fall der Verhinderung.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Pro-

fessoren oder Professorinnen, die Mitglieder der Graduate School sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Vertretung der Promovierenden

- (1) ¹Die Promovierenden der Graduate School wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die ihre Interessen gegenüber dem Sprecher oder der Sprecherin in der Mitgliederversammlung vertreten; Wiederwahl ist möglich. ²Sie nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 8 Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduate School bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das von der Mitgliederversammlung entwickelt und koordiniert wird.
- (2) Das Programm soll ferner den folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen und zur aktiven Teilnahme am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs geben.
 - c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb oder zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School

- (1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduate School sind an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher oder die Sprecherin in Absprache mit dem designierten Betreuer oder der designierten Betreuerin.
- (3) Die Aufnahme in die Graduate School setzt voraus, dass
 - a) die nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) und
 - b) sich ein Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber dem Sprecher oder der Sprecherin bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.
- (4) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt thematisch und methodisch der wissenschaftlichen Ausrichtung der Graduate School angemessen ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber oder die Bewerberin promovierendes Mitglied der Graduate School.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für den Forschungsbereich der Graduate School einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen. ²Über entsprechende Anträge entscheidet der Sprecher oder die Sprecherin. ³Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduate School.

§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher oder der Sprecherin beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher oder die Sprecherin.

- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin oder der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.
- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin und dem Sprecher oder der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden.

§ 11 Betreuung

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.
- (2) Rechte und Pflichten des oder der Betreuenden und des oder der Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin und dem Promovenden oder der Promovenden ist dem Sprecher oder der Sprecherin zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 12 Promotion

Soweit die einschlägige Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 13 Evaluation

- (1) ¹Jedes Jahr findet eine Selbstevaluation des Programms der Graduate School durch die Promovierenden statt. ²Jeweils spätestens vier Wochen vor der Mitgliederver-

sammlung werden die Promovierenden über einen anonymen Fragebogen über die Qualität des Programms befragt und um Verbesserungsvorschläge gebeten.

- (2) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der Graduate School durch zwei externe Gutachter oder Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter oder Gutachterinnen bestellt der Sprecher oder die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
- (3) Gegenstand der Evaluation nach Abs. 2 sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.
- (4) Die Graduate School trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation nach Abs. 2 der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Auflösung der Graduate School

- (1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Punkt 4 über die Auflösung der School. ²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.
- (2) Das Qualifizierungsprogramm gemäß § 8 und die Betreuung gemäß § 11 werden für laufende Promotionsverfahren bis zu deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2011.

Bamberg, 15. September 2011

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. September in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2011.